

Schützengesellschaft Hauingen 1909 e.V.

Satzung

Neufassung vom 14.10.2022

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein „Schützengesellschaft Hauingen 1909 e.V.“ mit Sitz in Hauingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art und Veranstaltungen zur Förderung des Vereinswesens sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind (insbesondere Fahrt-, Verpflegungs- und/oder Reisekosten). Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach zu Gunsten der Gemeinde Hauingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 410068 eingetragen.

§ 7

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Bundes Deutscher Sportschützen und des Badischen Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

Geschäftsjahr

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 9

1. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. Gönner
 - d. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, und solche mit mindestens 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt nach einjähriger Mitgliedschaft Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 10). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben das Mitgliedsbuch abzugeben.

Beiträge der Mitglieder

§ 12

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 3) zu verwenden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags ausgenommen.

Leitung und Verwaltung

§ 13

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schützenmeister, dem Waffenwart, dem Schießwart und dem Jugendwart.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mindestens auf jeweils zwei Jahre bis zu einer Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, die Ehrenmitglieder zu wichtigen Entscheidungen beizuziehen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 14

Die Hauptversammlung wählt jährlich auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bis zu einer Bestellung eines Nachfolgers einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden. Ausnahmen bilden die unter § 3 und § 4 genannten Fälle.

§ 16

Die Hauptversammlung wird, wenn keine bedeutenden Gründe entgegenstehen, einmal im Kalenderjahr durchgeführt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c. Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
 - g. Satzungsänderungen.
 - h. Verschiedenes.
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Hauptversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und wie die Stimmabgabe (z. B. schriftlich oder per E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten.

Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zu einer angemeldeten Satzungsänderung haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

§ 17

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/8 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 16.

§ 18

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderungen der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.